TIT.

Bogen XIII. des 2ten Convoluts.

/III, 1.7

[Am Rande mit y bezeichnet].

R

Gesetze der Flüßigkeit.

Deren sind zwey: Erstlich die in der Berührung der Theile des Flüßigen blos unter sich selbst, zweytens in der Berührung desselben mit einem Gefäße, welches durch jenes Flüßige nicht aufgelöset wird.

Die erstere bewegende Kraft des Flüssigen ist entweder die der bloßen Abstoßung des blos expansiv- oder des attractiv-flüßigen, oder beyder in der Berührung auf einander würkenden Kräfte zugleich.

Das blos Expansiv-flüßige, welches in Gefäßen zurückgehalten werden kann (wie z. B. die Luft), bestimt sich selbst keine Grenze, mithin keine Figur und hat bloße Flächenkraft. Das Moment der Geschwindigkeit seiner Ausdehnung ist endlich. Die Qvantität der Materie in demselben Volumen [kann?] so gering seyn und dabey die Ausdehnende so groß, wie man will (ohne Gewicht), und das Ganze hat keine Bildung eines Körpers, worauf es doch hier eigentlich angesehen ist, weil dazu der Wärmestoff, der den Grund der Beweglichkeit aller Theile einer Materie enthält, erforderlich ist.

§. 13.

Das hydraulische Princip des Flüßigen überhaupt (wie S. [89. 91. Kants Schr. v. Rosenkr. u. Schub. V. 384. 386.] der Met. Anf. Gr. der NW. gesagt worden): daß, so stark es auf eine Seite hingedrückt wird, es nach jeder anderen Seite bewegt wird, ist auf die Elasticität alles tropfbar Flüßigen gegründet, so fern dieses nicht als Anhäufung fester Kügelchen, sondern als Continuum einer expansiven Materie angesehen werden muß* vid. Gehler.

Alles Flüßige ist elastisch, weil es nur durch die Wärme, welche der Materie ausdehnende Kraft giebt, Flüßigkeit ist. Aber diese Elasticität ist darum nicht die der Zerstreuung, d. i. der Aufhebung

^{* [}Die von Kant beabsichtigte Anmerkung fehlt.]